

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin Friederica Kalman
vertreten durch Egon Kalman

betreffend das Konto von Alfred Koenig

Geschäftsnummer: 201321/ES

Zugesprochener Betrag: 49,375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Friederica Kalman geb. König (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung auf das Konto von Jacob König¹. Der vorliegende Auszahlungsentscheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Alfred Koenig (der „Kontoinhaber“) bei der Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“) in Einsiedeln.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Wenn ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten hat, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie den Kontoinhaber als ihren Bruder Alfred König, geboren am 2. Oktober 1913 in Wien, Österreich, identifizierte. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Bruder, der jüdisch war, in Wien in der Servitengasse 21 wohnhaft war. Die Ansprecherin führte an, dass ihr Bruder als Angestellter in Wien arbeitete, obwohl sie sich nicht an den Namen der Firma erinnern kann, für die er arbeitete. Darüber hinaus erklärte die Ansprecherin, dass sie annehme, dass ihr Vater oder ihre Mutter ein Konto oder Konten in der Schweiz besaßen. Die Ansprecherin erklärte weiter, dass ihr Vater Jacob König eine eigene Firma besass, mit einer Firma namens *Guggenheim, Einstein und Söhne* in Zürich, Schweiz,

¹ Das CRT konnte kein Konto von Jacob König in der Datenbank über die Kontogeschichte ausfindig machen, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) angefertigt wurde, das Konten, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (wie in den Verfahrensregeln definiert) gehörten, identifizierte. Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf von der Ansprecherin eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Geschäftsbeziehungen hatte und deren Textilien er in Wien verkaufte. Die Ansprecherin führte ebenfalls an, dass ihr Vater mit einer Firma namens *Reichenbach* in St. Gallen, Schweiz, Geschäfte machte. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Bruder 1938 von Wien in die Türkei floh. Schliesslich gab die Ansprecherin an, dass ihr Bruder am 29. November 1986 in Anadi, Italien, starb. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Bruder Kinder hat, zu denen sie aber seit seinem Tod keinen Kontakt mehr hat. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihre Geburtsurkunde und ihre Heiratsurkunde ein, aus denen hervorgeht, dass sie mit Mädchennamen Friederike König hiess, Jüdin war und ihre Eltern, die in Wien wohnten, Jacob König und Emma König geb. Geiger waren.

Die Ansprecherin gab an, dass sie am 3. November 1910 in Wien geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte 1999 bereits einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto ihres Vaters Jacob König geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Ausdruck aus der Datenbank der Bank. Gemäss dieser Akte war der Kontoinhaber Alfred König. In den Bankunterlagen sind keine Informationen über den Wohnort des Kontoinhabers enthalten. Die Bankunterlagen lassen erkennen, dass der Kontoinhaber ein Konto besass, dessen Typ jedoch nicht genauer angegeben ist.

Das Guthaben des Kontos wurde am 24. April 1985 auf ein Konto für nachrichtenlose Konten überwiesen. Der Kontostand betrug am Tag der Überweisung des Kontoguthabens 11.00 Schweizer Franken. Das Konto besteht weiterhin im Interimskonto der Bank.

Analyse des CRT

Identifikation des Kontoinhabers

Der Name ihres Bruders stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein². Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Bankunterlagen keine genaueren Informationen über den Kontoinhaber ausser seinem Namen enthalten. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass der Name Alfred Koenig nur einmal auf der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten erscheint, die von den Buchprüfern bestimmt wurden, die bei dieser Bank die Untersuchungen durchführten, um die Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) als möglicherweise den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörend („ICEP-Liste“) zu identifizieren.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto ihres Vaters

² Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Buchstabe „ö“ im Deutschen „oe“ ausgesprochen wird und oftmals auch als solcher geschrieben wird.

Jacob König vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste geltend machte. Das deutet darauf hin, dass die Ansprecherin den vorliegenden Anspruch nicht nur auf die Tatsache stützte, dass eine Person in der ICEP-Liste als Besitzer eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie ihr Verwandter, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass die Ansprecherin vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass ihr Verwandter ein Schweizer Bankkonto besass. Das unterstützt die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen.

Ferner nimmt das CRT zur Kenntnis, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin den Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass der Kontoinhaber ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin erklärte, dass der Kontoinhaber jüdisch war und dass er 1938 von Wien, Österreich, in die Türkei flüchten musste.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist, indem sie genaue Informationen eingereicht hat, die belegen, dass der Kontoinhaber der Bruder der Ansprecherin war. Das CRT nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Ansprecherin Kopien ihrer Geburts- und Heiratsurkunde eingereicht hat. Dadurch ist der unabhängige Beweis erbracht, dass die Verwandten der Ansprecherin den Namen König trugen, was die Plausibilität verstärkt, dass die Ansprecherin mit dem Kontoinhaber verwandt ist, wie sie in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat. Die Ansprecherin gab an, dass ihr Bruder Kinder hat, mit denen sie jedoch seit seinem Tod keinen Kontakt mehr hat. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass bisher keine weitere Anspruchsanmeldung von einem anderen Familienmitglied des Kontoinhabers eingegangen ist.

Verbleib des Guthabens

Die Bankunterlagen zeigen, dass das Kontoguthaben auf das Interimskonto der Bank überwiesen wurde, wo es weiterhin besteht.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat bestimmt, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin ausgestellt wird. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Bruder handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Kontoguthaben am 24. April 1985 11.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln, wird dieser Betrag um 645.00 Schweizer Franken erhöht, was den standardisierten Bankgebühren entspricht, die dem Konto zwischen dem 1. Januar 1945 und dem 24. April 1985 belastet wurden. Somit beträgt der angepasste Kontostand des vorliegenden Kontos 656.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird, wenn der Wert eines Kontos unbekannter Kontoart weniger als 3,950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3,950.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt somit eine Auszahlungssumme von 49,375.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
8 Juni 2004